

## Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

### 1. Angebote

Alle Angebote verstehen sich stets freibleibend. Abbildungen, Preise, Maße und Gewichte sind unverbindlich. Alle Preise basieren auf den augenblicklich geltenden Materialpreisen und Fabrikationskosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Treten wesentliche Änderungen ein, müssen wir uns eine Preiserhöhung vorbehalten.

### 2. Auftragsbestätigung

Für den Vertrag, insbesondere für alle Lieferungen, ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Besteller mit unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen einverstanden. Entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen haben keine Rechtswirkung, auch wenn der Besteller ein Formular mit eigenen Bedingungen nutzt und wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Telefax- oder telefonische Aufträge wie auch Änderungswünsche zu bereits abgeschlossenen Verträgen werden auf Gefahr des Bestellers angenommen. Mündliche Erklärungen, Zusicherungen von oder Vereinbarungen mit Vertretern oder Angestellten haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt sind. Für die Bestellung ist die schriftliche Bestätigung des Lieferers allein verbindlich und maßgebend.

### 3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk. Der Versand geschieht stets auf Gefahr des Bestellers, dies auch dann, wenn eine Franko-Lieferung vereinbart ist. Ohne bestimmte Weisung für den Versand wird dieser nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart bewirkt. Wir tragen keine Verantwortung für Transportschwierigkeiten jeder Art. Versicherungen gegen Schäden aller Art, Lieferfristen usw. werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der verauslagten Beträge vorgenommen. Transportschäden sind sofort amtlich feststellen zu lassen, um das Rückgriffsrecht gegen die Transportunternehmen zu wahren. Bei Sonderanfertigungen sind Abweichungen von den bestellten Mengen bis zu + / - 10% zulässig, weil dies aus technischen Gründen nicht zu vermeiden ist.

### 4. Verpackung

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die gewünschte oder von uns für erforderlich gehaltene Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet. Sofern Kisten und Verschläge leihweise zur Verfügung gestellt wurden, sind diese frei Haus zurückzusenden. Der berechnete, geringe Betrag gilt als Abnutzungsgebühr. Soweit der Versand in Einwegverpackung, Pappkarton usw. erfolgt, wird diese zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Verpackung bleibt im Eigentum des Käufers. Eine Rücknahme dieser Verpackungsmittel erfolgt nicht.

### 5. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung des Auftrages. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält oder wenn durch unvorhergesehene, unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferanten die Lieferung verzögert wird, z. B. durch höhere Gewalt, Mobilmachung, Verkehrsunterbrechung, Aussperrungen im eigenen Werk oder bei Unterlieferanten, Ausschusswerden, verspätete oder mangelhafte Anlieferung von Material und Verzögerung allfälliger behördlicher Bewilligungen. Bei Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der übrigen Teilmenge geltend machen. Bei Lieferungsverzug sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Angaben zur Lieferung sind unverbindlich. Sie berechtigen den Käufer nicht, uns in Verzug zu setzen.

### 6. Rücktritt

Betriebsstörungen, Streiks, Rohstoffmangel oder sonstige unerwartete Ereignisse, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ferner unbefriedigende Auskünfte über die Vermögenslage oder Zahlungsrückstände des Käufers für vorausgegangene Lieferungen berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.

### 7. Beanstandungen

Beanstandungen gegen Beschaffenheit der Ware, Stückzahl, Maß oder Gewicht können wir nur anerkennen, wenn sie innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich angebracht werden.

Für nachweislich durch unser Verschulden fehlerhaft gelieferte Ware erfolgt nach unserer Wahl Instandsetzung, Ersatzlieferung oder Gutschrift. Nach erfolglosem Ablauf einer vom Besteller zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, kann dieser den Mangel der gelieferten Ware selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn wir nicht die Nacherfüllung zu Recht verweigern.

Schadenersatzansprüche, z.B. Sachschaden, Betriebsstörungen, Lohnvergütungen, Verzugsstrafen usw. können nicht gestellt werden.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

Rücksendungen sind nur mit unserer Genehmigung vorzunehmen. Sie gehen zu Lasten des Käufers.

Eine Haftung für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen, welche eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit zur Folge haben und aus grobem Verschulden resultieren, bleibt bestehen.

### 8. Haftung

Der Besteller hat bei Mängeln das Recht auf Nacherfüllung, Selbstvornahme und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung sowie auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gem. § 634 BGB.

### 9. Gewährleistung/Verjährung von Mängelansprüchen

Für unsere Erzeugnisse leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir Teile, die sich innerhalb von einem Jahr ab Lieferdatum als fehlerhaft erweisen, je nach unserer Wahl kostenlos ersetzen, instandsetzen oder gutschreiben. Die Ersatzleistung erstreckt sich nicht auf Teile, die durch natürliche Abnutzung und unsachgemäße Behandlung unbrauchbar werden.

### 10. Zahlung

Alle Rechnungsbeträge sind zahlbar porto- und spesenfrei gemäß der auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungskondition.

Bei Rechnungsbeträgen unter EUR 100,00 sowie bei Lohnarbeiten und Reparaturen entfällt die Gewährung des Skontos. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere, fällige Rechnungen noch nicht beglichen sind. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einzugsgebühren ab Verfalltag der Rechnung berechnet und sind sofort in bar zu zahlen.

Bei Zahlungen nach dem vereinbarten Zahlungstermin bleibt uns die Berechnung von Verzugszinsen vorbehalten. Wird ein fälliger Rechnungsbetrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, so werden auch alle übrigen noch offenstehenden Rechnungsbeträge sofort zur Zahlung fällig, auch wenn das vereinbarte Ziel noch nicht abgelaufen ist. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs oder bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Käufers sind alle etwa gewährten Rabatte, Boni und Skonti auf noch unbezahlte Rechnungen hinfällig. Das Zurückbehaltungsrecht des Käufers von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche wird ausgeschlossen. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gesondert in Rechnung gestellt. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt und das Verfahren nicht innerhalb eines Monats abgewendet, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

### 11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer, bleiben sämtliche von uns gelieferten Waren unser Eigentum. Der Käufer darf die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist weiterveräußern, bei nicht sofortiger Bezahlung jedoch nur unter Eigentumsvorbehalt. Die Veräußerung ist unzulässig im Konkurs- und Vergleichsverfahren. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer veräußert, so tritt der Käufer bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Zweitkäufer bis zur Höhe unserer Forderungen, ebenso seine etwaigen Ansprüche auf Herausgabe der Waren, an uns ab. Der Käufer verpflichtet sich in solchen Fällen auf unser Verlangen den Zweitkäufer von der Abtretung an uns aufgrund unseres Eigentumsvorbehaltes in Kenntnis zu setzen. Zahlungen, die der Käufer von seinem Abnehmer annimmt, gelten als treuhänderisch für uns vereinnahmt. Es gelten der erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalt. Der Käufer ist bei Zahlungsverzug verpflichtet, die Waren unter Verrechnung ihres Zeitwertes auf die Kaufpreisforderung an uns zurückzugeben, unbeschadet unserer weiteren Ansprüche. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf die gelieferte Ware nicht verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Von jeder Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

Der Käufer hat die gelieferte Ware auf seine Kosten ausreichend zu unseren Gunsten so zu versichern, dass wir die Schuldsomme jederzeit unmittelbar vom Versicherungsträger in Empfang zu nehmen berechtigt sind. Er hat uns auf Verlangen seine Versicherungsansprüche abzutreten. Bedient sich der Käufer zur Finanzierung eines Kreditinstituts, so ist er verpflichtet, diesem von unserem Eigentumsvorbehalt Mitteilung zu machen. Werkzeuge bleiben unser Eigentum, auch wenn durch den Auftraggeber anteilige Kosten entrichtet werden.

### 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist an unserem Stammsitz in Wermelskirchen. Bei sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Stammsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den Internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

### 13. Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen oder evtl. weiterer getroffener Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.